

Stadt Leipzig
Sozialamt
Abt. Wirtschaftliche Sozialhilfe
Fachaufsicht

Fachinformation / Einmalige Bedarfe

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt,
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 und 3

i. d. F. vom 21.12.2015; BGBl. I. Nr. 55, S. 2557

in Kraft getreten am 01.01.2016

Gliederung	Seite
Allgemeines	2
1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte	3
1.2 Übersicht - Pauschalen	4
1.3 Übersicht Preisermittlung	6
2. Erstausstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt	7
2.1 Erstausstattung für Bekleidung und Schuhe	8
2.2 Übersicht – Pauschalen	8
2.3 Übersicht Preisermittlung	8
2.4 Erstausstattung bei Schwangerschaft	11
2.5 Erstausstattung für Neugeborene	11
3. Anschaffungen, Reparaturen, Mieten	12
3.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen	13
3.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen	14
4. Leistungen an sonstige einkommensschwache Personen	14
5. Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zwischen öSHTr und üöSHTr	15
6. Inkrafttreten	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezeichnet die Fachinformation Personen-
gruppen in einer neutralen Form (Leistungsberechtigter), wobei immer sowohl
weibliche, männliche als auch diverse Personen gemeint sind.

Allgemeines

Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII regeln diejenigen einmaligen Leistungen, die nicht in den Regelsatz einbezogen sind. Sie enthalten eine abschließende Aufzählung der entsprechenden Bedarfe.

Bei der Ermessensentscheidung, ob Geld- oder Sachleistungen zu gewähren sind, ist der Grundsatz zu beachten, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Achtung der Menschenwürde gebietet es aber nicht, dem Leistungsberechtigten im Rahmen der einmaligen Beihilfe für einen bestimmten Bedarf freizustellen, wie er diesen decken will. Vielmehr darf der Leistungsberechtigte – nicht zuletzt aus Gründen der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln – auch auf ihm zumutbare Sachleistungen verwiesen werden (z.B. Gebrauchsgüter).

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 14.03.1991 (NDV 1991, 260 = FEVS 41, 397)

Die Stadt Leipzig hat sich für die pauschale Gewährung entschieden (vgl. § 31 Abs. 3 SGB XII), da diese den Leistungsberechtigten in seiner Dispositionsfreiheit unterstützt. Der Leistungsberechtigte muss mit der bewilligten Pauschale seine Bedürfnisse decken und kann dabei innerhalb der Einzelpreise variieren.

Bedarf es keiner Gesamtpauschale einer Erstausrüstung, sondern nur einzelner Gegenstände, besteht die Möglichkeit der Dispositionsfreiheit nicht mehr. Bekommt der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt seines Bedarfes z.B. das erforderliche Haushaltsgroßgerät nicht, ist eine Einzelfallentscheidung unter Vorlage von Kostenvoranschlägen zu treffen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R sind pauschale Geldbeträge für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung so zu bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Die Höhe der Pauschalen muss auf der Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sein.

Zum Bedarf an **Wohnungserstausrüstung** gibt es keine Empfehlungen des Deutschen Vereins. In der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Sozialamtes wurde über die Jahre eine Übersicht zu einzelnen strittigen Einrichtungsgegenständen mit den relevanten Entscheidungen zusammengestellt. Die Übersicht wird seither - soweit erforderlich - an die sich verändernden Gebrauchsgüterpreise und ab 2014 an die Preise der Discounter angepasst. Eingang finden hier auch Änderungen, die sich aus der Fortentwicklung der einschlägigen Rechtsprechung ergeben.

Darüber hinaus erfolgte zum Thema "Erstausrüstungsbedarf an Möbeln und Hausrat" ein Vergleich mit den entsprechenden Fachinformationen und Regelungen der großen Großstädte Deutschlands.

Zur Ermittlung der Gebrauchsgüterpreise werden regelmäßig mit Leipziger Gebrauchsgüteranbietern Abgleiche vorgenommen, wobei sich die Stadt Leipzig hier an den Preislisten der 9 größten Anbieter orientiert. Des Weiteren erfolgte zur Preisermittlung die Einbeziehung von Discountern (z.B. Möbel Boss, Roller, Sconto, Poco Domäne, Otto, Baur) sowie für Haushaltsgroßgeräte und Mischbatterien für die Küche das T&H Elektrolager (Neugeräte 2. Wahl) und diversen Baumärkten.

Den **Bekleidungsbedarf** bei einer Erstausrüstung (Stück, Paar, Gebrauchsdauer) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen "Kleinen Schriften", bezogen auf unterschiedliche Altersgruppen näher definiert.

Für die regelmäßig vorzunehmende Preisanpassung stützt sich die Stadt Leipzig auf die Anbieter im unteren Preisdrittel (z.B. KIK, C&A, H&M, Galleria Kaufhof) sowie die Versandhäuser (z.B. Baur, Otto).

Die Fachinformation unterliegt einer ständigen Überwachung und Anpassung. Es ist deshalb grundsätzlich gewährleistet, dass sie den aktuellen Preisverhältnissen in Leipzig entspricht.

Prüfung

1. Stufe: Klärung, ob es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, die von den Regelbedarfsstufen umfasst und als Darlehen nach § 37 SGB XII (beachte: Fachinformation zu § 22 ff. SGB XII - Darlehen und rechtliche Instrumentarien zur Rückholung von öffentlichen Geldern) zu gewähren ist oder ob Erstausrüstung benötigt wird.

Für eine Erstausrüstung ist entscheidend, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R).

Nach dem BSG-Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R besteht auch dann Anspruch auf Gewährung einer Erstausrüstung für eine Wohnung, wenn der Hilfebedürftige die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer unmobilierten Wohnung gelebt hat.

2. Stufe: Entscheidung über Maß und Form der Gewährung.

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte

Die Wohnungserstausrüstung soll es dem Leistungsberechtigten im Regelfall ermöglichen, einen Hausstand einzurichten. Im Fokus der Leistungsberechtigung steht derjenige, der plötzlich auf einen Hausstand angewiesen ist: der Haftentlassene, derjenige, dessen Haushalt durch Feuer zerstört wurde oder der Auslandsrückkehrer (BSG-Urteil vom 27.09.2011- B 4 AS 202/10 R).

Ebenfalls kann nach Trennung vom Partner Erstausrüstung begehrt werden, wenn kein Anspruch auf Herausgabe gegen den anderen Partner besteht oder er nicht zeitnah durchsetzbar ist (BSG-Urteil vom 19.09.2008- B 14 AS 64/07 R).

Ein reduzierter Anspruch kann bei jungen Erwachsenen bestehen, wenn sie aus dem Elternhaus ausziehen. Gleiches gilt, wenn eine eigene Wohnung angemietet werden muss, da der vormals alleinerziehende Elternteil mit dem neuen Partner einen Hausstand gründet.

Bei größeren Wohnungs- und Haushaltgegenständen kann es zudem bei Umzügen angezeigt sein, dass ein einziges Teil gewährt wird, beispielweise wenn der Einbaukühlschrank nicht mitgenommen werden kann. Der Anspruch auf Erstausrüstung kann folglich auch auf einzelne Gegenstände gerichtet sein, wenn es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt (BSG-Urteil vom 19.09.2008- B 14 AS 64/07 R).

Des Weiteren können von außen hinzutretende Umstände zu einer Leistungspflicht führen. Erfolgt z.B. die Umstellung der Energiezufuhr von Kochgas auf Strom, ist ein Elektroherd als Erstausrüstung zu gewähren.

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Ein Sonderfall im Rahmen der Erstausrüstung liegt vor, wenn durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung Wohnungs- und Haushaltgegenstände unbrauchbar werden (BSG-Urteil vom 01.07.2009- B 4 AS 77/08 R). In diesem Fall ist die Ersatzbeschaffung der Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen wertungsmäßig gleichzusetzen.

Erstausrüstung kann demnach

- eine komplette Wohnung oder
- einzelne Räume oder
- einzelne Haushaltgeräte

betreffen.

Komplettbedarf: u.a. bei

- Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- Erst- oder Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Haft
- vollständigem Verlust durch Brand, Diebstahl u.s.w.
- erstmaliger Anmietung eigenen Wohnraumes nach Trennung

Beispiel: Leistungsberechtigter mietet nach vorheriger Haft eigenen Wohnraum an, eingelagert sind noch ein Bett, Kleiderschrank und Stereo-Anlage

- der fehlende notwendige Hausrat stellt einen Erstausrüstungsbedarf dar

Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie z.B. ein Fernsehgerät (BSG-Urteil vom 24.2.2011- B 14 AS 75/10 R).

1.2 Übersicht Pauschalen

Die Preisermittlung ist im Rahmen eines Projektes am Gebrauchtwaren- und Neuwarenmarkt erfolgt. Die Durchschnittspreise wurden ohne die Höchstwerte ermittelt und mangels anderer Vorgaben in Analogie zu § 28 Abs. 5 Satz 3 SGB XII gerundet. Sie bilden die Maximalwerte in Euro.

Leistungen für Haushaltgroßgeräte sind nicht in der Gesamtpauschale enthalten, da diese Preise großen Schwankungen unterliegen. Ist es nicht möglich für die angegebenen Preise ein Großgerät zu erwerben, sind drei Kostenvoranschläge für eine Einzelfallentscheidung vorzulegen.

Übersicht	Pauschalen			Pauschalen		
	2018			2020		
Posten	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH
Einrichtungsgegenstände						
1. Wohnzimmer	248,91 €	304,52 €	354,92 €	276,05 €	338,80 €	392,25 €
2. Schlafzimmer	236,80 €	452,12 €	598,76 €	238,71 €	438,12 €	581,60 €
3. Küche	509,08 €	553,08 €	600,61 €	510,69 €	552,43 €	596,11 €
4. Flur	82,61 €	82,61 €	82,61 €	65,91 €	65,91 €	65,91 €
5. Bad	56,36 €	56,36 €	56,36 €	46,87 €	46,87 €	46,87 €
6. Sonstiges	170,51 €	250,78 €	320,78 €	177,59 €	270,37 €	350,00 €
Summe	1.304,27 €	1.699,47 €	2.014,04 €	1.315,82 €	1.712,50 €	2.032,74 €
Pauschale gerundet	1.304,00 €	1.699,00 €	2.014,00 €	1.316,00 €	1.713,00 €	2.033,00 €

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Übersicht	Pauschalen	
Posten	2018	2020
Haushaltgroßgeräte		
Kühlbox ca. 50 l	74,00 €	79,00 €
Kühlschrank ca. 100 l	124,00 €	125,00 €
Kühlschrank ca. 150 l	177,00 €	174,00 €
Kochplatte (Elektro)	19,00 €	23,00 €
Kochplatte (Gas)	60,00 €	60,00 €
Küchenherd (Elektro)	136,00 €	158,00 €
Küchenherd (Gas)	213,00 €	266,00 €
Waschmaschine	180,00 €	167,00 €

Übersicht	Pauschalen	
Posten	2018	2020
Neugeborene		
Hochstuhl	24,84 €	29,82 €
Kinderbett/-liege komplett	107,16 €	119,44 €
Kleiderschrank 2 trg.	74,18 €	83,90 €
Haushaltgrundausrüstung	26,00 €	26,00 €
Jalousie/Gardine	10,27 €	13,15 €
Bettwäsche komplett	40,00 €	40,00 €
2 x Badetücher mit Kapuze	16,00 €	22,14 €
Handtücher	3,00 €	7,90 €
Geschirrtuch	1,00 €	3,79 €
Kopfkissen	10,00 €	10,85 €
Bettdecke	30,00 €	15,99 €
Summe	342,45 €	372,98 €
Pauschale gerundet	342,00 €	373,00 €

Übersicht	Pauschalen	
Posten	2018	2020
jede weitere Person		
Sitzelement	43,94 €	68,03 €
Liege/Bett	146,64 €	83,90 €
Kleiderschrank 2 trg.	74,18 €	143,48 €
Stuhl	18,95 €	16,96 €
Haushaltgrundausrüstung	26,00 €	26,00 €
Jalousie/Gardine	10,27 €	13,15 €
Bettwäsche komplett	32,00 €	22,55 €
Badetücher	8,00 €	18,55 €
Handtücher	4,00 €	7,90 €
Geschirrtuch	2,00 €	3,79 €
Kopfkissen	10,00 €	10,85 €
Bettdecke	15,00 €	15,99 €
Summe	390,98 €	431,15 €
Pauschale gerundet	391,00 €	431,00 €

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

1.3 Übersicht Preisermittlung

Übersicht	Stand	Gebrauchtwaren	Neuware	Gesamt	Pauschalpreisermittlung		
	2018	2019	2019	2019	2020		
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	1. -Pers.-HH	2. Pers.-HH	3. Pers.-HH
1. Wohnzimmer							
Schrank/Schrankwand	134,59 €	150,83 €	144,89 €	147,86 €	147,86 €	147,86 €	147,86 €
Tisch	54,40 €	43,42 €	52,66 €	48,04 €	48,04 €	48,04 €	48,04 €
Sitzelement 1 Person	43,94 €	44,40 €	91,65 €	68,03 €	68,03 €		
Sitzelemente 2 Personen	99,55 €	82,42 €	179,13 €	130,78 €		130,78 €	
Sitzelemente 3 Personen	149,95 €	114,50 €	253,95 €	184,23 €			184,23 €
Lampe	15,98 €	9,75 €	14,48 €	12,12 €	12,12 €	12,12 €	12,12 €
Summe					276,05 €	338,80 €	392,25 €
2. Schlafzimmer							
Kleiderschrank	142,86 €	126,83 €	152,83 €	139,83 €		139,83 €	139,83 €
Kleiderschrank 2tür. weit. Person	74,18 €	70,38 €	97,41 €	83,90 €	83,90 €		
Liege*	146,64 €	104,10 €	182,86 €	143,48 €	143,48 €	286,96 €	430,44 €
Lampe	15,98 €	6,83 €	15,82 €	11,33 €	11,33 €	11,33 €	11,33 €
Summe					238,71 €	438,12 €	581,60 €
3. Küche							
Küche komplett m. Spüle	260,63 €	243,63 €	287,37 €	265,50 €	265,50 €	265,50 €	265,50 €
Mischbatterie Spüle	29,69 €	29,00 €	28,69 €	28,85 €	28,85 €	28,85 €	28,85 €
Sitzelement 1 Person	18,95 €	16,18 €	17,73 €	16,96 €	16,96 €		
Sitzelemente 2 Personen	37,95 €	34,44 €	32,96 €	33,70 €		33,70 €	
Sitzelemente 3 Personen	59,48 €	49,58 €	53,18 €	51,38 €			51,38 €
Küchentisch	56,71 €	50,61 €	71,48 €	61,05 €	61,05 €	61,05 €	61,05 €
Lampe	15,10 €	6,83 €	13,82 €	10,33 €	10,33 €	10,33 €	10,33 €
Küchengrundausrüstung					128,00 €	153,00 €	179,00 €
Summe					510,69 €	552,43 €	596,11 €
4. Flur							
Schuhregal	17,73 €	14,17 €	16,82 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €
Spiegel	18,35 €	16,33 €	24,35 €	20,34 €	20,34 €	20,34 €	20,34 €
Lampe	15,32 €	6,50 €	14,02 €	10,26 €	10,26 €	10,26 €	10,26 €
Garderobe, Hakenleiste	31,21 €	23,60 €	16,02 €	19,81 €	19,81 €	19,81 €	19,81 €
Summe					65,91 €	65,91 €	65,91 €
5. Bad							
Spiegel, Ablage	27,87 €	21,80 €	28,61 €	25,21 €	25,21 €	25,21 €	25,21 €
Lampe	28,49 €		21,66 €	21,66 €	21,66 €	21,66 €	21,66 €
Summe					46,87 €	46,87 €	46,87 €
6. Sonstiges							
Wäscheständer	12,77 €	4,00 €	20,29 €	12,15 €	12,15 €	12,15 €	12,15 €
Bügeleisen	7,78 €	7,05 €	14,07 €	10,56 €	10,56 €	10,56 €	10,56 €
Bügelbrett	14,04 €	7,00 €	17,79 €	12,40 €	12,40 €	12,40 €	12,40 €
Radiowecker	12,87 €	2,00 €	13,97 €	7,99 €	7,99 €	7,99 €	7,99 €
Gardinen, Jalousien (einzeln)	10,27 €		13,15 €	13,15 €	39,45 €	52,60 €	52,60 €
2 x Bettwäsche komplett 1 Person	32,00 €		22,55 €	22,55 €	22,55 €	45,10 €	67,65 €

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

2 x Badehandtücher 1 Person	8,00 €		18,55 €	18,55 €	18,55 €	37,10 €	55,65 €
2 x Handtücher 1 Person	4,00 €		7,90 €	7,90 €	7,90 €	15,80 €	23,70 €
2 x Geschirrtücher 1 Person	2,00 €		3,79 €	3,79 €	3,79 €	7,58 €	11,37 €
Kopfkissen 1 Person	10,00 €		10,85 €	10,85 €	10,85 €	21,70 €	32,55 €
Bettdecke 1 Person	15,00 €		15,99 €	15,99 €	15,99 €	31,98 €	47,97 €
Koffer/Tasche	21,24 €	5,83 €	24,99 €	15,41 €	15,41 €	15,41 €	15,41 €
Summe						177,59 €	270,37 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

*Ein Jugendbett (bzw. ein Bett in normaler Größe) ist als Erstausrüstung anzuerkennen. Typischerweise nutzen Säuglinge und Kleinkinder Kinderbetten (kleineres Ausmaß, besondere Sicherung z.B. durch Gitter). Entwicklungsbedingt sind diese Kinderbetten zu einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr geeignet, den Bedarf "Bett" in angemessener Weise zu decken. Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Bedarf bezüglich eines (Erwachsenen-) Bettes erstmalig und ist somit zu decken (BSG-Urteil vom 23.05.2013- B 4 AS 79/12 R).

Übersicht	Stand	Gebrauchtwaren	Neuwaren	Gesamt	Pauschalpreisermittlung
	2018	2019	2019	2019	2020
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	gerundet
Haushaltsgroßgeräte					
Kühlbox ca. 50 l	74,00 €	49,67 €	109,12 €	79,40 €	79,00 €
Kühlschrank ca. 100 l	124,00 €	89,70 €	160,91 €	125,31 €	125,00 €
Kühlschrank ca. 150 l	177,00 €	128,95 €	219,50 €	174,23 €	174,00 €
Kochplatte (Elektro)	19,00 €	17,90 €	27,24 €	22,57 €	23,00 €
Kochplatte (Gas)	60,00 €		59,90 €	59,90 €	60,00 €
Küchenherd (Elektro)	136,00 €	111,14 €	205,00 €	158,07 €	158,00 €
Küchenherd (Gas)	213,00 €	299,00 €	233,50 €	266,25 €	266,00 €
Waschmaschine	180,00 €	107,00 €	226,91 €	166,96 €	167,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstungen für Bekleidung und Schuhe kommen neben dem im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt z.B. bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (u.a. starke krankheitsbedingte Gewichtsabnahme oder Gewichtszunahme) in Betracht.

Die Deckung des Bekleidungsbedarfs für die Erstausrüstung soll in der Regel in Form von **Geldleistungen** erfolgen. Diese sind der Höhe nach so zu bemessen, dass überwiegend ladenneue Kleidung gekauft werden kann. Für einen Teil des Bekleidungsbedarfs ist es zulässig, auf den Kauf gebrauchter Bekleidung zu verweisen, soweit die Nutzung gebrauchter Kleidung in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist.

Vom Leistungsempfänger kann ein **Verwendungsnachweis** über die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Geldleistungen für die Erstausrüstung der Bekleidung verlangt werden, ohne dass Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung der Mittel vorliegen müssen.

Aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** soll die Vorlage von Verwendungsnachweisen in der Regel nur gefordert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung vorliegen.

2.1 Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe

Bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung ist entscheidend, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Demgegenüber unterfallen die Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung.

Bei Kindern und Jugendlichen entsteht zwar mit jedem Wachstumsschritt ein Bedarf für ein bestimmtes Kleidungsstück in einer bestimmten Größe "erstmalig". Gleichwohl gehört gerade bei Kindern die Notwendigkeit, Kleidungsstücke sowohl wegen des Wachstums als auch wegen des erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen, zu dem regelmäßigen Bedarf. Die Ausstattung eines Kindes mit Bekleidung ist laufend, wenn auch in engeren zeitlichen Abständen als bei Erwachsenen zu ergänzen, je nachdem welches Kleidungsstück zu welchem Zeitpunkt von ihm nicht mehr getragen werden kann. Der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand, der hier im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abzudecken (BSG-Urteil vom 23.03.2010- B 14 AS 81/08 R).

Die Preisermittlung ist im Rahmen eines Projektes am Gebrauchtwaren- und Neuwarenmarkt erfolgt. Die Durchschnittspreise wurden ohne die Höchstwerte ermittelt und mangels anderer Vorgaben in Analogie zu § 28 Abs. 5 Satz 3 SGB XII gerundet. Sie bilden die Maximalwerte in Euro.

2.2 Übersicht Pauschalen

Übersicht	Pauschalen	Pauschalen
Bekleidung	2018	2020
1. Grundausrüstung Kleidung Mädchen/Frauen ab 16. Lebensjahr	279,00 €	270,00 €
2. Grundausrüstung Kleidung Jungen/Männer ab 16. Lebensjahr	328,00 €	352,00 €
3. Grundausrüstung Kleidung Schulkinder ab dem 7. Lebensjahr	362,00 €	348,00 €
4. Grundausrüstung Kleidung Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr	287,00 €	301,00 €

2.3 Übersicht Preisermittlung

Übersicht	Stand	Neuware	Pauschalpreisermittlung
	2018	2019	2020
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
1. Grundausrüstung Kleidung Mädchen/Frauen ab 16. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	29,35 €	32,47 €	32,47 €
Rock	10,56 €	10,78 €	10,78 €
Hose (Einzel)	15,49 €	14,73 €	14,73 €
Pullover	11,13 €	11,76 €	11,76 €
Strickjacke	14,63 €	14,05 €	14,05 €
2 x Bluse	15,99 €	17,83 €	17,83 €
Winterstiefel	29,98 €	30,33 €	30,33 €
Halbschuhe	19,37 €	17,54 €	17,54 €
Sandalen	16,49 €	13,12 €	13,12 €
Hausschuhe	10,79 €	9,16 €	9,16 €
2 x Nachtkleidung	26,27 €	21,76 €	21,76 €

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Schal	8,68 €	8,42 €	8,42 €
Kopfbedeckung	7,92 €	7,73 €	7,73 €
Handschuhe	9,34 €	7,47 €	7,47 €
Regenschirm	7,66 €	7,49 €	7,49 €
2 x T-Shirt	12,13 €	13,18 €	13,18 €
3 x Unterwäsche	27,22 €	26,52 €	26,52 €
3 x Strumpfwaren	6,41 €	5,79 €	5,79 €
Summe			270,13 €
Pauschale gerundet			270,00 €
2. Grundausrüstung Kleidung Jungen/Männer ab 16. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	35,07 €	35,89 €	35,89 €
2 x Hose	37,32 €	40,95 €	40,95 €
Pullover	13,82 €	14,56 €	14,56 €
Strickjacke	19,24 €	19,39 €	19,39 €
2 x Hemd	16,31 €	25,12 €	25,12 €
Winterstiefel	32,66 €	36,95 €	36,95 €
Halbschuhe	22,35 €	23,42 €	23,42 €
Sandalen	24,53 €	21,87 €	21,87 €
Hausschuhe	10,81 €	13,47 €	13,47 €
2 x Nachtkleidung	37,18 €	37,11 €	37,11 €
Schal	10,00 €	10,72 €	10,72 €
Kopfbedeckung	6,83 €	8,33 €	8,33 €
Handschuhe	7,77 €	9,48 €	9,48 €
Regenschirm	6,99 €	9,49 €	9,49 €
2 x T-Shirt	12,45 €	11,79 €	11,79 €
3 x Unterwäsche	27,04 €	27,65 €	27,65 €
3 x Strumpfwaren	7,13 €	6,27 €	6,27 €
Summe			352,46 €
Pauschale gerundet			352,00 €
3. Grundausrüstung Kleidung Schulkinder ab dem 7. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	27,20 €	26,81 €	26,81 €
Rock	11,06 €	11,55 €	11,55 €
Hose	13,99 €	13,41 €	13,41 €
Kleid	10,08 €	12,78 €	12,78 €
Pullover	11,92 €	11,76 €	11,76 €
Strickjacke	14,13 €	15,62 €	15,62 €
Bluse, Hemd	14,33 €	12,76 €	12,76 €
T-Shirt	5,99 €	6,82 €	6,82 €
2 x Strumpfhose	8,49 €	8,29 €	8,29 €
Winterstiefel	26,77 €	30,16 €	30,16 €
Halbschuhe	19,62 €	20,46 €	20,46 €
Sandalen	23,87 €	15,80 €	15,80 €
Regenstiefel	14,30 €	16,83 €	16,83 €
Hausschuhe	9,15 €	13,57 €	13,57 €

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

2 x Nachtkleidung	26,84 €	22,54 €	22,54 €
Badeanzug	14,05 €	10,74 €	10,74 €
Badekappe	4,95 €	4,47 €	4,47 €
Schal	8,52 €	8,73 €	8,73 €
Kopfbedeckung	8,56 €	7,55 €	7,55 €
Handschuhe	7,69 €	6,76 €	6,76 €
Turnbekleidung	20,43 €	17,00 €	17,00 €
Turnschuhe	29,95 €	25,77 €	25,77 €
3 x Unterwäsche	23,44 €	21,81 €	21,81 €
3 x Strumpfwaren	6,54 €	6,34 €	6,34 €
Summe			348,33 €
Pauschale gerundet			348,00 €
4. Grundausrüstung Kleidung Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	22,85 €	24,47 €	24,47 €
Rock	8,42 €	10,19 €	10,19 €
Hose	11,92 €	11,84 €	11,84 €
Kleid	10,32 €	12,41 €	12,41 €
Pullover	10,56 €	10,83 €	10,83 €
Strickjacke	12,56 €	13,33 €	13,33 €
Bluse, Hemd	10,99 €	11,33 €	11,33 €
T-Shirt	5,28 €	5,89 €	5,89 €
2 x Strumpfhose	7,90 €	9,81 €	9,81 €
Winterstiefel	24,22 €	25,72 €	25,72 €
Halbschuhe	17,12 €	15,46 €	15,46 €
Sandalen	16,83 €	16,76 €	16,76 €
Regenstiefel	12,83 €	14,97 €	14,97 €
Hausschuhe	10,27 €	11,23 €	11,23 €
2 x Nachtkleidung	19,34 €	21,82 €	21,82 €
Schal	8,95 €	7,76 €	7,76 €
Kopfbedeckung	6,70 €	6,89 €	6,89 €
Handschuhe	6,20 €	6,98 €	6,98 €
Turnbekleidung	17,99 €	13,63 €	13,63 €
Turnschuhe	19,28 €	22,63 €	22,63 €
3 x Unterwäsche	20,37 €	20,88 €	20,88 €
3 x Strumpfwaren	6,48 €	6,53 €	6,53 €
Summe			301,36 €
Pauschale gerundet			301,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

2.4 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Für die Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu **270,00 €** gewährt. Mit dieser Pauschale wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt sowie nach der Geburt abgedeckt. Vor Auszahlung der Höchstpauschale ist zu prüfen, ob auf Bekleidung von einer ersten Schwangerschaft zurückgegriffen werden kann.

Übersicht	Stand	Neuware	Pauschalpreisermittlung
Posten	2018	2019	2020
	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
Umstandsbekleidung			
2 x Bluse	54,72 €	45,96 €	45,96 €
Rock	23,12 €	25,13 €	25,13 €
Hose	32,36 €	31,16 €	31,16 €
Jacke Mantel	78,36 €	53,72 €	53,72 €
Kleid	32,24 €	25,34 €	25,34 €
Schuhe	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
Klinikbedarf			
Bademantel	24,19 €	23,97 €	23,97 €
2 x Nachthemden/Schlafanzüge	41,78 €	35,36 €	35,36 €
2 x Still-BHs	39,86 €	29,18 €	29,18 €
Hausschuhe	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
2 x T-Shirt	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
2 x Leggings	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
3 x Socken	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
7 x Baumwollslip	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
Summe			269,82 €
Pauschale gerundet			270,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

2.5 Erstausrüstung für Neugeborene

Zur Deckung des Bedarfes der Erstlingsausrüstung wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu **507,00 €** gewährt. Vor Auszahlung der Höchstpauschale ist zu prüfen, ob auf Bekleidung und Ausstattungsgegenstände (z.B. Kinderwagen) eines Geschwisterkindes zurückgegriffen werden kann.

Das Tragen von überwiegend gebrauchter Kleidung ist zumutbar, auch wenn sich die Preisermittlung vorwiegend an Neuware orientiert.

Zum Bedarf an einer Erstausrüstung Möbel für Neugeborene siehe Punkt 1.2 dieser Fachinformation.

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Übersicht	Stand	Gebraucht-ware	Neuware	Pauschalpreisermittlung
	2018	2019	2019	2020
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
Bekleidung				
4 x Bodys (56/62)	15,40 €	/	18,18 €	18,18 €
4 x Langarmshirts/Pulli	32,54 €	/	27,14 €	27,14 €
4 x Strampler (56/62)	30,90 €	/	40,20 €	40,20 €
3 x Söckchen	6,05 €	/	5,61 €	5,61 €
Schuhe	10,85 €	/	8,83 €	8,83 €
3 x einteilige Schlafanzüge (56/62)	26,56 €	/	29,08 €	29,08 €
Jacke	18,71 €	/	16,26 €	16,26 €
Mütze	6,45 €	/	7,89 €	7,89 €
Fäustlinge	3,66 €	/	6,19 €	6,19 €
Einrichtung				
Kinderbett mit Matratze/Zubehör 4tlg.	siehe Erstausrüstung Neugeborene Punkt 1.2			
Wickelaufgabe	15,98 €	18,75 €	18,16 €	18,46 €
Schlafsack	16,59 €	/	19,06 €	19,06 €
Laufgitter	45,00 €	25,00 €	92,99 €	59,00 €
Pflege				
Mullwindeln 24 St.	50,59 €	/	58,12 €	58,12 €
Pflegemittel, Babyoel, Feuchttücher	durch Abt. 12 der RBS abgegolten			
Wanne	10,00 €	/	13,49 €	13,49 €
2 x Badetuch m. Kapuze	siehe Erstausrüstung Neugeborene Punkt 1.2			
Badethermometer	durch Abt. 6 der RBS abgegolten			
Fieberthermometer-Set	durch Abt. 6 der RBS abgegolten			
Füttern/ Stillen				
2 x Milchfläschchen	9,98 €	/	18,98 €	18,98 €
Schnuller	3,49 €	/	8,95 €	8,95 €
Lätzchen beschichtet	4,82 €	/	6,06 €	6,06 €
Unterwegs				
Kinderwagen	110,00 €	82,97 €	129,50 €	106,24 €
Zudecke/Fußsack für Kinderwagen	32,12 €	30,00 €	48,99 €	39,45 €
Summe				507,19 €
Pauschale gerundet				507,00 €

3. Anschaffungen, Reparaturen, Mieten

Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung (Eigenanteile) und Reparatur von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten, therapeutischen Ausrüstungen sowie die Übernahme der Mietkosten von therapeutischen Geräten sind im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung von Geräten und Ausrüstungen gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

3.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

Orthopädische Schuhe sind Hilfsmittel nach § 33 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V). Als Eigenleistungen haben Krankenversicherte einen Eigenanteil und Zuzahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB V zu erbringen. Der Eigenanteil beruht darauf, dass die ohnehin notwendige Anschaffung alltäglicher Schuhe erspart bleibt. Obwohl alltägliche Schuhe aus dem Regelbedarf zu bezahlen sind, hat der Gesetzgeber mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII eine Anspruchsgrundlage für die gesonderte Übernahme der Kosten für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen geschaffen und damit die atypische Bedarfslage des Personenkreises, der auf medizinisch indiziert orthopädisches Schuhwerk angewiesen ist, berücksichtigt. Angesichts der vorrangigen Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt der Eigenanteil als Bedarf nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Die gesetzliche Zuzahlung und die Verwaltungsgebühr sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Art des Schuhwerks		
Eigenanteil	Kinder	Erwachsene
Orthopädische Straßenschuhe	45,00 €	76,00 €
Orthopädische Hausschuhe	20,00 €	40,00 €
Orthopädische Sportschuhe	20,00 €	31,00 €
Orthopädische Badeschuhe	14,00 €	14,00 €
Gesetzliche Zuzahlung		
	10,00 €	10,00 €

Eine Ausnahme besteht für Patienten der Berufsgenossenschaft. Sie sind beim orthopädischen Schuhwerk als Erstausrüstung von den Kosten befreit. Die Preise gelten pro Paar (Stand 03/2019).

Der Anspruch der Versicherten (analog Personenkreis des § 264 SGB V) beinhaltet die Erstversorgung, Änderung, Reparatur sowie eine notwendige Ersatzbeschaffung.

In Betracht kommen:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- Orthopädische Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen
- diabetesadaptierte Fußbettung

Nicht in Betracht kommen konfektionierte Spezialschuhe oder Schutzschuhe für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie (funktionelle Krankheit mit abnormer Erweiterung oder Verengung der Blutgefäße).

Die Erstausrüstung beinhaltet in der Regel folgenden Umfang:

- zwei Paar orthopädische Straßenschuhe
- ein Paar orthopädische Hausschuhe
- ein Paar orthopädische Sportschuhe
- ein Paar orthopädische Badeschuhe

3.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

Therapeutische Geräte und Ausrüstungen werden als Hilfsmittel verordnet und dienen der Möglichkeit einer beschleunigten Heilung, der Beseitigung oder Linderung der Symptome und der Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Funktion.

Grundsätzlich sind etwaige vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Rehabilitationsträgers nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) sowie der Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) zu prüfen. Die Antragsteller sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

4. Leistungen an sonstige einkommensschwache Personen

Bei Leistungsberechtigten, die keine laufenden Regelleistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) erhalten, ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit für **einmalige Bedarfe** vom laufenden Lebensunterhaltsbedarf ohne einen Zuschlag zum Regelsatz auszugehen (sonstige einkommensschwache Personen).

Liegt das zu berücksichtigende **Einkommen unter dieser Grenze**, so ist die Hilfe ungekürzt zu gewähren; darüber hinaus ist die Gewährung von laufender HLU zu prüfen.

Liegt das zu berücksichtigende **Einkommen über dieser Grenze**, so kann neben dem Einkommen im Monat der Hilfgewährung auch das Einkommen der folgenden sechs Kalendermonate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann also das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfgewährung mit einem **Multiplikator bis zu 7** vervielfacht werden.

Ein Multiplikator von 3 wird einheitlich als angemessen betrachtet.

Ist ein Antrag ablehnungsfähig, weil der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von einem Monat oder zwei Monaten gedeckt ist, wird der entsprechend geringere Multiplikator angesetzt.

Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Wird ein **weiterer Bedarf** zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, indem das übersteigende Einkommen auf den vergangenen Bedarf angerechnet wurde, so ist das übersteigende Einkommen bis zum sechsten Monat anzurechnen.

Beispiel:

Rentnerehepaar, vollständiger Verlust des Hausrates einschließlich Bekleidung durch Wohnungsbrand, übersteigendes Einkommen von monatlich 300 €.

Januar: Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte sowie Erstausrüstung für Bekleidung (Antragsmonat ist gleichzeitig der Entscheidungsmonat; jeweiliger Multiplikator 3).

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Beispiel Stand 01.01.2020

Bedarf in EUR	Monate							Anspruch in EUR
	01	02	03	04	05	06	07	
Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte in Höhe von 2163,00	300	300	300					1263,00
Erstaussstattung für Bekleidung in Höhe von 622,00				300	300	300		0,00

Bei einem übersteigenden Einkommen wird jeweils ein Multiplikator von 3 als angemessen angesehen. Da jedoch das übersteigende Einkommen der Monate Januar bis März bereits auf die Leistung für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte angerechnet ist, muss die Entscheidung lauten: Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wird das übersteigende Einkommen der Monate Januar bis März auf die Leistungen zur Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte und das übersteigende Einkommen der Monate April bis Juni auf die Leistung zur Erstaussstattung für Bekleidung angerechnet.

Folglich ist der Antrag auf Erstaussstattung Bekleidung abschlägig zu bescheiden. Für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte sind 1263,00 € zu bewilligen. Darüber hinaus wäre im Beispielfall § 37 SGB XII zu prüfen.

5. Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Beschluss der Tagung der Amtsleiter/-innen der Sächsischen Sozialämter vom 16./17.09.2010 in Plauen: Sofern ein Leistungsberechtigter aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung in die Häuslichkeit Leistungen in Form der Erstaussstattung einer Wohnung beantragt, gewährt der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) diese Leistung als sogenannte „Startbeihilfe“.

In den Fällen, in denen Leistungsberechtigte aus der Häuslichkeit (bei gleichzeitigem Leistungsbezug) in [eine besondere oder weitere besondere Wohnform \(bis 31.12.2019 ambulant betreutes Wohnen\)](#) aufgenommen werden, wird die Erstaussstattung (wenn erforderlich) vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt.

6. Inkrafttreten

Die Fachinformation tritt zum [01.04.2020](#) in Kraft und löst damit die Fachinformation vom 01.04.2018 ab.

Einordnung unter § 31 SGB XII für SB WiSo

Grundwerk	01.01.2005	
Überarbeitung	20.06.2006	Ergänzung Punkt 2 S. 2
	01.04.2007	Änderung Punkt 3.1 und 3.2 Seite 10/11
	06.02.2009	Anpassung der Pauschalen
	26.04.2011	Anpassung an Gesetzesänderung, der Rechtsprechung und der Pauschalen
	01.01.2014	Komplette Überarbeitung mit Anpassung der Preislisten und Pauschalen; Aufnahme diverse Rechtsprechungen des BSG und Anpassung an geänderten Rechtsauffassung
	01.02.2014	Trennung der Gesamtpauschale Erstausrüstung an Einrichtungsgegenständen für jede weitere Person und für Neugeborene aufgrund unterschiedlicher Bedarfslagen
	01.04.2016	Anpassung der Pauschalen mit Herauslösung Haushaltgroßgeräte
	01.04.2018	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung
	01.04.2020	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung